

Brandschutzsatzung

für die Gemeinde Schwalbach

Aufgrund § 9 Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung im Saarland (Brandschutzgesetz – BSG) vom 30.11.1988, Amtsbl. S. 1410, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1403 vom 10.12.1997, Amtsbl. S. 1375, in Verbindung mit § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997, Amtsbl. S. 682, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1463 zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24.01.2001, Amtsbl. S. 530, hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwalbach am 20.12.2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Art der Feuerwehr

Die Feuerwehr der Gemeinde Schwalbach besteht aus der Freiwilligen Feuerwehr.

§ 2

Aufbau und Gliederung

- 1) Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus:
 - a) den aktiven Feuerwehrangehörigen,
 - b) der Jugendfeuerwehr und
 - c) der Altersabteilung

- 2) Das Gebiet der Gemeinde Schwalbach gliedert sich in folgende Löschbezirke
Löschbezirk 1: Schwalbach
Löschbezirk 2: Elm
Löschbezirk 3: Hülzweiler

§ 3

Personalstärke und feuerwehrtechnische Ausstattung der Löschbezirke

- 1) Personalstärke (Dreifachbesetzung)

Löschbezirk 1: Erweiterter Löschzug	3/12/81
Löschbezirk 2: Löschzug	3/9/54
Löschbezirk 3: Löschzug	3/9/54

- 2) Feuerwehrtechnische Ausstattung (nur Fahrzeugausstattung)

Löschbezirk 1:	1 ELW, 1 TLF 16, 1 LF 8, 1 RW 1, 1 MTW
Löschbezirk 2:	1 LF 16, 1 LF 8, 1 GW Öl
Löschbezirk 3:	1 LF 16, 1 LF 8, 1 MTW

§ 4

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

- 1) In die Feuerwehr kann nur aufgenommen werden, wer sich darum bewirbt, feuerwehrtauglich ist und erklärt, dass er die Pflichten eines Feuerwehrangehörigen freiwillig übernimmt und sie nach besten Kräften erfüllen wird. Die Feuerwehrtauglichkeit ist entsprechend § 1 Abs. 5 der Brandschutzorganisationsverordnung durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Kosten der ärztlichen Untersuchung trägt die Gemeinde.
- 2) Unfähig zum Feuerwehrdienst ist, wer
 - a) entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist,
 - b) auf Grund eines Richterspruchs
 - ba) die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
 - bb) zum Vollzug einer mit Freiheitsentzug verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung untergebracht ist.
- 3) Wer das 40. Lebensjahr vollendet hat, soll nicht in die Feuerwehr aufgenommen werden.
Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, bedarf zur Aufnahme in die Feuerwehr der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- 4) Über die Aufnahmegesuche entscheidet der Bürgermeister im Benehmen mit dem Wehrführer. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Wird ein Aufnahmegesuch abgelehnt, ist dies dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Beendigung des aktiven Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr

- 1) Mit Vollendung ihres 60. Lebensjahres scheidet Feuerwehrangehörige aus dem aktiven Dienst aus.
- 2) Feuerwehrangehörige scheidet aus dem aktiven Dienst weiterhin aus
 - a) durch Austritt,
 - b) bei Wegfall der Feuerwehrtauglichkeit aus gesundheitlichen Gründen,
 - c) bei Verlust der Geschäftsfähigkeit,
 - d) wenn eine der Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 nachträglich eintritt,
 - e) wenn sie ihre Hauptwohnung in eine andere Gemeinde verlegen. Werden sie innerhalb von zwei Jahren auf ihren Antrag von der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde ihrer neuen Hauptwohnung übernommen, ist ihre Dienstzeit bei der Feuerwehr der Gemeinde ihrer früheren Hauptwohnung anzurechnen; die Dienstgradbezeichnung behalten sie bei. Die Personalunterlagen sind der Feuerwehr der Gemeinde der neuen Hauptwohnung zu überlassen.

- 3) Feuerwehrleute werden ausgeschlossen, wenn sie
 - a) innerhalb eines Jahres mehr als dreimal unentschuldig den nach dem Jahresdienstplan anberaumten Ausbildungsveranstaltungen ferngeblieben sind,
 - b) infolge einer sonstigen Pflichtverletzung nicht mehr würdig erscheinen, den Feuerwehrdienst zu verrichten.
- 4) Der Bürgermeister stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest und zieht den Feuerwehrdienstausweis und die dem Feuerwehrangehörigen überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände ein.

§ 6

Jugendfeuerwehr

- 1) Die Jugendfeuerwehr eines Löschbezirkes soll Gruppenstärke betragen. Wird diese Stärke nicht erreicht, sollen die Jugendgruppen mehrerer Löschbezirke zusammengelegt werden.
- 2) In die Jugendfeuerwehr können Jugendliche aufgenommen werden, die den Anforderungen des Jugendfeuerwehrdienstes gewachsen sind und für eine Übernahme in die aktive Freiwillige Feuerwehr geeignet erscheinen.
- 3) Für die feuerwehrtechnische Ausbildung erarbeitet der Löschbezirksführer im Benehmen mit dem Jugendwart einen Ausbildungsplan.
- 4) Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Angehörigen der Jugendfeuerwehren erfolgt unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit nach Maßgabe der Ausbildungs- und Dienstvorschriften für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren; sie obliegt im Löschbezirk dem Löschbezirksführer, in der Gemeinde dem Wehrführer und erstreckt sich auf theoretische Schulung für den Brandschutz und die Hilfeleistung sowie auf die praktische Ausbildung an den Geräten der Freiwilligen Feuerwehr.
- 5) Der Jugendwart auf Löschbezirks- und Weherebene hat mindestens einmal jährlich im Einvernehmen mit dem Löschbezirks- bzw. Wehrführer eine Versammlung der Jugendfeuerwehrangehörigen einzuberufen. Im Übrigen gelten die §§ 10, 11 und 12 entsprechend.
- 6) Für das Ausscheiden von Jugendfeuerwehrangehörigen aus der Jugendfeuerwehr gilt § 5 entsprechend.

§ 7

Altersabteilung

- 1) In die Altersabteilung werden Feuerwehrangehörige überführt, die
 - a) wegen Erreichens der Altersgrenze aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden (§ 5 Abs. 1)
 - b) nach Vollendung des 50. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit ausscheiden und mindestens 10 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben,
 - c) wegen Dienstunfähigkeit vor Vollendung des 50. Lebensjahres ausscheiden und mindestens 15 Jahre aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben,
 - d) infolge eines in Ausübung des Feuerwehrdienstes erlittenen Unfalls oder einer Berufskrankheit im Sinne der Reichsversicherungsordnung (RVO) wegen Dienstunfähigkeit aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden.
- 2) Die Übernahme in die Altersabteilung ist dem Feuerwehrangehörigen schriftlich mitzuteilen.
- 3) Der Bürgermeister soll Feuerwehrangehörigen bei ihrer Übernahme in die Altersabteilung die Dienstkleidung belassen und ihnen das Recht verleihen, die Dienstkleidung bei offiziellen Anlässen der Feuerwehr zu tragen.

§ 8

Ehrenmitglieder

- 1) Der Bürgermeister kann auf Vorschlag der Hauptversammlung der Feuerwehr Personen, die sich um das örtliche Brandschutzwesen besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- 2) Der Bürgermeister kann auf Vorschlag der Hauptversammlung der Feuerwehr bewährte Wehrführer und Löschbezirksführer nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit zu Ehrenwehrführern und Ehrenlöschbezirksführern ernennen.

§ 9

Wehrführer, Löschbezirksführer

- 1) Es werden gewählt:
 - a) der Wehrführer und sein Stellvertreter in einer vom Bürgermeister einzuberufenden Hauptversammlung der Feuerwehrangehörigen der Gemeinde.
 - b) der Löschbezirksführer und sein Stellvertreter in einer vom Bürgermeister einzuberufenden Hauptversammlung der Feuerwehrangehörigen des Löschbezirks

Stimmberechtigt sind nur aktive Feuerwehrangehörige, die der Feuerwehr mindestens drei Monate angehören.

- 2) Zum Wehrführer und Löschbezirksführer sowie zu deren Stellvertretern können nur aktive Feuerwehrangehörige gewählt werden. Gewählt wird durch geheime Abstimmung. Wahlleiter ist der Bürgermeister. Im Übrigen gilt § 46 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes entsprechend. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen spätestens zehn Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.
- 3) Der Wehrführer und der Löschbezirksführer haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Bestellung der Nachfolger weiterzuführen. Ist dies nicht möglich, führt die Feuerwehr bis zur Bestellung des Nachfolgers der jeweilige Stellvertreter. Ist dies ebenfalls nicht möglich, führt die Feuerwehr bis zur Bestellung des Nachfolgers der ranghöchste und dienstälteste Feuerwehrangehörige.
- 4) Dem Wehrführer und dem Löschbezirksführer obliegen die ihnen durch das Brandschutzgesetz übertragenen Aufgaben. Sie haben insbesondere:
 - a) die erforderlichen Übungen festzusetzen und dem Bürgermeister rechtzeitig anzuzeigen,
 - b) auf die Teilnahme an Schulungslehrgängen mitzuwirken,
 - c) im Löschbezirk die Tätigkeit des Kassenführers sowie des Geräte- und Atemschutzgerätewartes zu überwachen,
 - d) die erforderlichen Aufzeichnungen und Berichte über die Feuerwehrtätigkeit zu veranlassen,
 - e) an Dienstbesprechungen teilzunehmen und dem Bürgermeister hierüber zu berichten,
 - f) die Brandschutzeinrichtungen zu beaufsichtigen und festgestellte Mängel abstellen zu lassen,
 - g) eine Alarm- und Ausrückordnung aufzustellen,
 - h) in Zusammenarbeit mit den Eigentümern, Besitzern oder Betreibern Einsatzpläne für solche Gebäude und Einrichtungen aufzustellen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdend sind oder von denen bei Ausbruch eines Brandes oder einer Explosion oder eines anderen Schadensereignisses eine erhöhte Gefahr für Menschen und Sachwerte ausgeht.
- 5) Die Wehrführer und die Löschbezirksführer werden von ihren Vertretern unterstützt und bei ihrer Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

§ 10

Schriftführer, Kassenführer, Kassenprüfer Gerätewart, Atemschutzgerätewart

- 1) In jedem Löschbezirk sind auf drei Jahre ein Schriftführer, ein Kassenführer und zwei Kassenprüfer zu bestellen.
- 1) Der Schriftführer hat über die Feuerwehrversammlungen und die Hauptversammlungen jeweils eine Niederschrift zu fertigen und, mit Ausnahme der Einsatzberichte, die schriftlichen Arbeiten zu erledigen, die im Löschbezirk anfallen.

- 3) Der Kassenführer hat die Feuerwehrkasse zu verwalten und über die Kassengeschäfte Buch zu führen. Zahlungen darf er nur aufgrund schriftlicher Auszahlungsanordnungen des Löschbezirksführers leisten. Der Kassenführer kann neben der Feuerwehrkasse die Kammeradschaftskasse verwalten.
- 4) Die Kassenprüfer haben die Feuerwehrkasse jährlich einmal zu prüfen.
- 5) In jedem Löschbezirk sind auf Vorschlag des Löschbezirksführers vom Wehrführer in Einvernehmen mit dem Bürgermeister ein Geräte- und ein Atemschutzgerätewart zu bestellen.
- 6) Der Geräte- und Atemschutzgerätewart haben die erfolgreiche Teilnahme der nach Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV) erforderlichen Lehrgänge nachzuweisen. Für die Tätigkeit der Geräte- und Atemschutzgerätewarte in der Gemeinde erläßt der Wehrführer im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine besondere Dienstanweisung, der die Geräteprüfordnung zugrundegelegt ist.
- 7) Die Gemeinde kann dem Geräte- und Atemschutzgerätewart eine angemessene pauschale Entschädigung gewähren.

§ 11

Feuerwehrversammlung

- 1) Unter dem Vorsitz des Löschbezirksführers findet jährlich mindestens eine ordentliche Versammlung im Löschbezirk statt, der wichtige Feuerwehrangelegenheiten, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen sind. Bei der ersten Versammlung nach Beginn eines neuen Rechnungsjahres hat der Kassenführer einen Kassenbericht zu erstatten. Die Versammlung beschließt über die Entlastung des Kassenführers.
- 2) Die Versammlung wählt den Kassenführer, die Kassenprüfer und den Schriftführer.
- 3) Die ordentliche Versammlung wird vom Löschbezirksführer einberufen. Zeitpunkt und Tagesordnung der Versammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Wehrführer spätestens zehn Tage vor der Versammlung bekanntzugeben. Der Löschbezirksführer muß binnen vier Wochen eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Feuerwehrangehörigen dies schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangen.
- 4) Zu wichtigen, die Aufgaben der Löschbezirke übergreifenden Feuerwehrangelegenheiten kann der Wehrführer im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine Versammlung mehrerer Löschbezirke oder der gesamten Feuerwehr einberufen.
- 5) Stimmberechtigt in der Versammlung sind die aktiven Feuerwehrangehörigen, sofern sie der Feuerwehr mindestens drei Monate angehören. Für die Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung gelten die Vorschriften des Kommunal-selbstverwaltungsgesetzes entsprechend.

§ 12

Feuerwehrrkasse

- 1) Der Löschbezirk richtet eine Feuerwehrrkasse ein, der folgende Einnahmen zufließen:
 - a) Zuwendungen der Gemeinde zur Pflege des Gemeinschaftsgedankens,
 - b) Vergütungen für Brandsicherheitswachen, sofern diese nicht den Feuerwehrrangehörigen, die den Wachdienst geleistet haben, unmittelbar zugeführt werden.
- 2) Die Feuerwehrrkasse ist jährlich mindestens einmal von den Kassenprüfern zu prüfen.

§ 13

Rechte und Pflichten der Feuerwehrrangehörigen

- 1) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und die Weisungen ihrer Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr zu befolgen.
- 2) Die Angehörigen der Feuerwehr sind berechtigt, mit Genehmigung des Wehrrführers bei besonderen Anlässen auch außerhalb des Dienstes die Feuerwehrrdienstkleidung zu tragen.
- 3) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Abwesenheit vom Wohnsitz von länger als zwei Wochen dem Löschbezirksführer oder dessen Stellvertreter anzuzeigen.
- 4) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr und der Jugendfeuerwehr haben Anspruch auf kostenfreie Gestellung der Feuerwehrr-Dienstkleidung gemäß den jeweils geltenden Vorschriften über die Bekleidung und Ausrüstung der Feuerwehren sowie der Unfallverhütungsvorschriften.
- 5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr und der Jugendfeuerwehr sind über die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften für die Feuerwehren beim Eintritt und danach jährlich zu belehren. Sie haben sich durch Unterschrift zur Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften zu verpflichten.
- 6) Im Feuerwehrrdienst erlittene Unfälle und Krankheiten sind unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen und in das Verbandsbuch einzutragen.

§ 14

Alarm und Ausrücken

Der Alarm wird nach den Vorschriften der Alarm- und Ausrückordnung ausgelöst. Die Alarm- und Ausrückordnung ist dem Bürgermeister zur Genehmigung vorzulegen und danach der Kreisalarmzentrale bekanntzugeben.

§ 15

Pflichten des technischen Einsatzleiters

- 1) Der zuerst an der Schadenstelle eintreffende Einheitenführer hat als technischer Einsatzleiter unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen zu retten, Tiere und Sachen zu bergen und den Brand auf den vorgefundenen Herd zu beschränken; hierbei hat er darauf zu achten, dass durch die Tätigkeit der Feuerwehr kein vermeidbarer Schaden entsteht.
- 2) Der technische Einsatzleiter hat den Wehrführer unverzüglich über die Kreisalarmzentrale zu unterrichten und ihm die Lage zu berichten. Der Wehrführer unterrichtet den Bürgermeister. Je nach Gefahrenlage hat der Wehrführer den Brandinspekteur und dieser den Landesbrandinspekteur zu unterrichten.
- 3) Die nachfolgenden Feuerwehreinheiten sind durch den technischen Einsatzleiter an der Einsatzstelle einzuweisen. Sie erhalten von ihm den Einsatzbefehl. Bei längeren Einsätzen ist eine technische Einsatzleitung ("TEL") einzurichten und kenntlich zu machen.
- 4) Der technische Einsatzleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass sich nach Eintreffen der Feuerwehr alle zur Brandbekämpfung und Hilfeleistung nicht unbedingt erforderlichen Personen von der Einsatzstelle entfernen. Feuerwehrfremde Personen sollen nur in Notfällen für leichte Aufgaben eingesetzt werden.
- 5) über den Verlauf des Einsatzes fertigt der Einsatzleiter einen Einsatzbericht und legt diesen unverzüglich dem Wehrführer zur Weiterleitung an den Bürgermeister vor.

§ 16

Pflichten der Einheitenführer

- 1) Die Führer nachrückender Feuerwehreinheiten haben sich beim technischen Einsatzleiter zu melden. Er entscheidet über das Abrücken der Einheiten. Die Einheitenführer melden sich vor dem Abrücken bei ihm ab.
- 2) Die Einheitenführer sind dem technischen Einsatzleiter dafür verantwortlich, dass alle Personen, die bei der Gefahrenabwehr eingesetzt werden, so ausgerüstet sind, wie dies für die einzelnen Dienstleistungen die Dienstvorschriften für den Feuerwehrdienst, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, vorschreiben. Diese Vorschriften sind insbesondere beim Einsatz feuerwehrfremder Personen zu beachten.

§ 17

Aufräumungsarbeiten

- 1) Einsatzstellen sind nur soweit zu säubern und aufzuräumen, dass keine Gefahr des Einsturzes oder des Ausbruches eines neuen Brandes besteht. Weitergehende Arbeiten auf Anforderungen des Geschädigten sind kostenpflichtig.
- 2) Bei Aufräumarbeiten ist auf die Feststellung der Entstehungsursache zu achten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass keine Spuren verwischt oder vernichtet werden, die zu Aufklärung der Entstehungsursache dienen können.
- 3) Gebäudeteile dürfen nachträglich nur bei dringender Notwendigkeit und nach Maßgabe der Entscheidung der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde niedergelegt werden.

§ 18

Brandwachen

- 1) Brandwachen werden nach pflichtgemäßen Ermessen des Einsatzleiters gestellt. Werden sie auf Anforderung des Geschädigten gestellt, obwohl sie nicht erforderlich sind, ist die Gestellung kostenpflichtig.
- 2) Die Brandwache ist mit den erforderlichen Geräten und Mitteln auszurüsten.
- 3) Die Brandwache beginnt mit dem Abrücken der zuletzt die Brandstelle verlassenen Feuerweereinheit. Die Beendigung der Brandwache wird vom Einsatzleiter angeordnet.
- 3) Die Brandwache hat alle Maßnahmen zu treffen, die ein Wiederaufleben des Brandes verhindern.

§ 19

Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft

Die Führer der eingesetzten Einheiten haben nach dem Einrücken die Einsatzbereitschaft unverzüglich wieder herzustellen.

§ 20

Inkrafttreten

Die Brandschutzsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Brandschutzsatzung für die Gemeinde Schwalbach vom 01.02.1990 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Schwalbach, den 20.12.2001

Der Bürgermeister

Blaß